



Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	13.03.2024		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 18.04.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.04.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 118/24

Betreff: Ermächtigungsüberträge 2023 nach 2024 im Finanzhaushalt

Anlagen: Anlage 1 - Ermächtigungsüberträge zum 31.12.2023 im Finanzhaushalt
Anlage 2 - nicht gebildete Ermächtigungsüberträge (Kürzungsliste)

Antrag:

1. Der Übertragung von Planansätzen für investive Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2023 in das Haushaltsjahr 2024 als Ermächtigungsüberträge für Einzahlungen in Höhe von 6.464.200 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
2. Der Übertragung von Planansätzen für Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt 2023 in das Haushaltsjahr 2024 als Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen in Höhe von 32.595.300 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
3. Die Neuveranschlagung von nicht verbrauchten Planansätzen für Investitionen im Finanzhaushalt 2023 - für die kein Ermächtigungsübertrag nach 2024 gebildet wird - in Höhe von 18,8 Mio. EUR im Haushaltsplan 2025 ff. wird zur Kenntnis genommen.
4. Überschreitungen der Plansätze von Projekten, bei denen ein Ermächtigungsübertrag ursprünglich beantragt, jedoch nicht gebildet wurde (vgl. Anlage 2), im Haushaltsjahr 2024 werden bis zu Höhe des ursprünglich beantragten Ermächtigungsübertrags genehmigt. Ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlungen bzw. eine Offenlegung/Beschlussfassung ist bei diesen Projekten im Haushaltsjahr 2024 erst dann erforderlich, wenn der zusätzliche Mittelbedarf den nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag übersteigt

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, C 3, OB, RPA	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

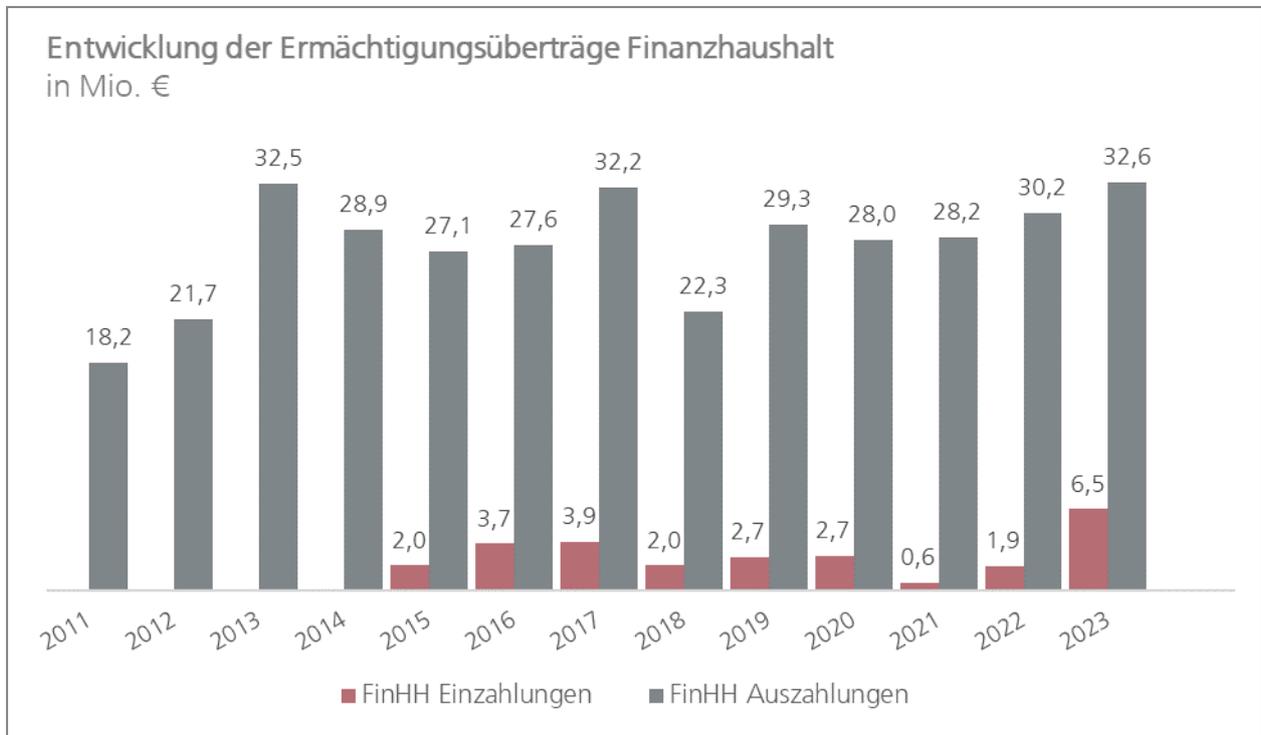
Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen für nicht verbrauchte Planansätze des Finanzhaushalts für Investitionen in das Folgejahr besteht nicht. Sofern im folgenden Haushaltsjahr ausreichend Planansätze für die Weiterführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können nicht verbrauchte Planansätze im kommenden Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung neu veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen beeinflusst das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie gebildet werden nicht. Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen jedoch den im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar. Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.

Entwicklung der Ermächtigungsüberträge:

Die Ermächtigungsüberträge haben sich in den vergangenen Jahren seit 2011 (Umstellung auf das NKHR) wie folgt entwickelt:



Das Regierungspräsidium Tübingen hat in den vergangenen Jahren regelmäßig das hohe Investitionsvolumen zur Haushaltsplanung sowie die hohen Ermächtigungsüberträge der Stadt Ulm deutlich kritisiert.

Auszug aus Haushaltserlass 2023 des RP Tübingen vom 21.02.2023:

"Bereits seit Jahren erhöht die Stadt Ulm ihr Investitionsprogramm regelmäßig im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung. Dass das jährliche Investitionsvolumen zu hoch ausfällt, zeigt sich

schon seit Jahren an den hohen Ermächtigungsüberträgen, die regelmäßig gebildet werden. [...] Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Ulm erneut und nachdrücklich aufgefordert, ihr Investitionsprogramm im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung auf ein maßvolles und angemessenes Volumen zu reduzieren und Prioritäten zu setzen. Das Investitionsniveau der Stadt muss finanziell wie personell angemessen sein und sich in Abhängigkeit von der weiteren konjunkturellen Entwicklung stets an der Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts orientieren. Insbesondere in Anbetracht der anstehenden Großinvestitionen wie z.B. der Erneuerung der B10 (Blaubeurer-Tor-Tunnel und Ersatzneubau Wallstraßenbrücke) oder der Landesgartenschau 2030 sowie der Tatsache, dass auch in Ulm weiterhin ein nicht unerheblicher Sanierungstau in der Infrastruktur besteht (z.B. bei Schulgebäuden, Brücken und Straßen), muss sich die Stadt bei ihrer Investitionsplanung auf die wichtigsten Vorhaben beschränken und Schwerpunkte setzen."

Um die Ermächtigungsüberträge auf ein realistisches Niveau zu begrenzen, wurde zum Jahresabschluss 2020 folgende Voraussetzungen für die Bildung der Ermächtigungsüberträge in Abstimmung mit den Fach-/Bereichen festgelegt:

- Sind im Haushaltsplan des laufenden Jahrs Finanzmittel veranschlagt, werden die Ermächtigungsüberträge des Vorjahrs nur dann übertragen, wenn der Mittelabfluss der Ansatzmittel sowie der Ermächtigungsüberträge nachvollziehbar belegt werden kann, also der Ansatz des laufenden Jahrs ohne den Ermächtigungsübertrag nicht ausreichend sein würde. Nicht übertragene Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ist kein Ansatz im laufenden Jahr vorhanden, werden die Restmittel des Vorjahrs nur in der Höhe des tatsächlichen nachgewiesenen Mittelabflusses im laufenden Jahr übertragen. Die nicht übertragenen Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ermächtigungsüberträge für einen anderen Zweck - als bisher veranschlagt - werden nicht übertragen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für den Jahresabschluss 2023 prinzipiell weiter. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurden zum Jahresabschluss 2023 Ermächtigungsüberträge gebildet, obwohl die obenstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Da die Höhe der ursprünglich beantragten Ermächtigungsüberträge trotz diesen Voraussetzungen mit rd. 47 Mio. € weit über dem Niveau der Vorjahre liegt, wird die erstmals mit dem Jahresabschluss 2022 erprobte Verfahrensweise für den Jahresabschluss 2023 weitergeführt:

Prinzipiell werden zum Jahresabschluss 2023 Ermächtigungsüberträge vorwiegend nur bei Projekten gebildet, bei denen es in 2024 keinen Folgeansatz gibt, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle verbleibenden Ermächtigungsüberträge wurden in Abstimmung mit den Abteilungen auf Kürzungsmöglichkeiten untersucht. Ermächtigungsüberträge, die aufgrund der neuen Vorgehensweise nicht übertragen werden, werden stattdessen zum Haushalt 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 neu angemeldet. Eine Übersicht der ursprünglich beantragten, aber nicht gebildeten Ermächtigungsüberträge kann Anlage 2 entnommen werden.

Um im Haushaltsvollzug flexibel reagieren zu können, werden Überschreitungen der Ansätze (überplanmäßige Auszahlungen) bei den Projekten aus Anlage 2 bis zur Höhe des ursprünglich beantragten Ermächtigungsübertrags genehmigt (siehe Beschlussantrag Ziffer 4). Hierdurch ist es für die Abteilungen nicht erforderlich eine Offenlegung bzw. Beschlussfassung durch den jeweils zuständigen Ausschuss bzw. Gemeinderat zu beantragen, sofern der zusätzliche Mittelbedarf den nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag nicht übersteigt.

Sollte unterjährig festgestellt werden, dass der zusätzliche Mittelbedarf über dem nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag liegt und die Wertgrenze von 125.000 € (netto) insgesamt übersteigt, wird hingegen immer eine Offenlegung bzw. Beschlussfassung benötigt. Prinzipiell sind diese überplanmäßigen Auszahlungen, die aus den nicht gebildeten Ermächtigungsüberträgen resultieren, innerhalb des Finanzhaushalts zu finanzieren. Insgesamt wurden im Rahmen der neuen Vorgehensweise Ermächtigungsüberträge in Höhe von 12,9 Mio. € nicht gebildet und müssen daher bei entsprechendem Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2024 durch nicht abfließende Finanzmittel bei anderen Maßnahmen und Projekten gedeckt werden.

Ermächtigungsüberträge von 2023 nach 2024

Folgende Planansätze für investive Einzahlungen im Finanzhaushalt 2023 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2024 übertragen:

	Einzahlungen T €
Investitionszuwendungen vom Land	4.710
Investitionszuwendungen vom Bund	1.255
Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	500
Gesamtsumme	6.464

Folgende Planansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt 2023 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2024 übertragen:

	Auszahlungen T €	Übertrag Vorjahr T €
Baumaßnahmen	30.211	22.310
<i>davon Flüchtlingsunterbringungen</i>	<i>11.340</i>	<i>9.300</i>
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	2.005	2.067
Investitionsfördermaßnahmen	250	375
Erwerb von Finanzvermögen	129	5.420
Gesamtsumme	32.595	30.172

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2022 haben sich die Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen insgesamt um rd. 2,5 Mio. € von 30,2 Mio. € auf 32,6 Mio. € erhöht. Die Ermächtigungsüberträge für Baumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 7,9 Mio. € erhöht. Dies ist u.a. auf hohe Ermächtigungsüberträge aufgrund von Verzögerungen bei einzelnen Projektvorhaben wie z.B. dem "Anschluss A8, Verlängerung Eiselauer Weg" und dem Projekt "WIBU Wilhelmsburg 2030" mit je 1,3 Mio. € sowie hohen Ermächtigungsüberträgen für den Bau von Flüchtlingsunterbringungen in Höhe von insgesamt 11,3 Mio. € zurückzuführen.

Die Überträge beim Erwerb von Finanzvermögen, dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie den Investitionsfördermaßnahmen konnten hingegen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um insgesamt 5,5 Mio. € reduziert werden. Dies ist insbesondere auf den Wegfall eines hohen Ermächtigungsübertrags für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen zurückzuführen.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen und Auszahlungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Neuveranschlagung von Planansätzen im Haushaltplan 2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2023 für investive Auszahlungen werden für eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 neu angemeldet:

	Auszahlungen T €
Baumaßnahmen	15.497
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	2.858
Investitionsfördermaßnahmen	399
Gesamtsumme	18.754

Mittelabfluss 2023 und Übertragung Kreditermächtigung

Zur Finanzierung der Investitionen in 2023 waren Kreditaufnahmen in Höhe von 28,5 Mio. € vorgesehen. Die Aufnahme eines Darlehens aus den vorhandenen Kreditermächtigungen für das Jahr 2023 war allerdings nicht erforderlich. Grund hierfür war neben der positiven Entwicklung im Ergebnishaushalt vor allem der geringe Mittelabfluss im Finanzhaushalt.

Übersicht Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2023

➤ Verfügbare Mittel für Investitionen 2023 gesamt	183,2 Mio. €
<i>davon Planansatz 2023:</i>	<i>153,1 Mio. €</i>
<i>davon Ermächtigungsüberträge aus 2022:</i>	<i>30,1 Mio. €</i>
➤ Rechnungsergebnis 2023 – abgeflossene Mittel:	105,5 Mio. €
➤ Nicht abgeflossene Mittel Stand 31.12.2023	77,7 Mio. €
➤ Planansätze 2023, in 2024 ff. neu veranschlagt wurden:	3,1 Mio. €*
➤ Verfügbare Mittel Stand 31.12.2023	74,6 Mio. €
Ermächtigungsüberträge nach 2024	32,6 Mio. €
Bereits zur Neuveranschlagung 2025 ff. angemeldet	18,8 Mio. €

*Betrag hat sich gegenüber der Anlage 10 zum Haushalts 2024 reduziert, da gesperrte Ansätze, die im Haushalt 2024 neu eingeplant wurden, zum Teil zur Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlungen für Flüchtlingscontainer eingesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge aus 2022 in Höhe von 30,1 Mio. € standen im Jahr 2023 verfügbare Mittel für Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 183,2 Mio. € zur Verfügung. Von den verfügbaren Mitteln sind insgesamt rd. 105,5 Mio. €, also knapp 58 %, abgeflossen. Daneben wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 Planansätze aus 2023 in Höhe von 3,1 Mio. €* in den Jahren 2024 ff. neu veranschlagt. Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 74,6 Mio. €, die für Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen, werden rd. 32,6 Mio. € ins Haushaltsjahr 2024 übertragen. Weitere rd. 18,8 Mio. € wurden bereits zum

Jahresabschluss 2023 zur Neuveranschlagung in den Jahren 2025 ff. angemeldet. Bei den verbleibenden Restmitteln in Höhe von 23,2 Mio. € handelt es sich teilweise um Einsparungen, es ist allerdings davon auszugehen, dass ein großer Teil dieser Mittel ebenfalls in den Jahren 2025 ff. zur Haushaltsplanung neuveranschlagt werden muss. Durch die Neuveranschlagung und Übertragung der Ansätze verschiebt sich der Mittelabfluss und die Belastung in die kommenden Haushaltsjahre.

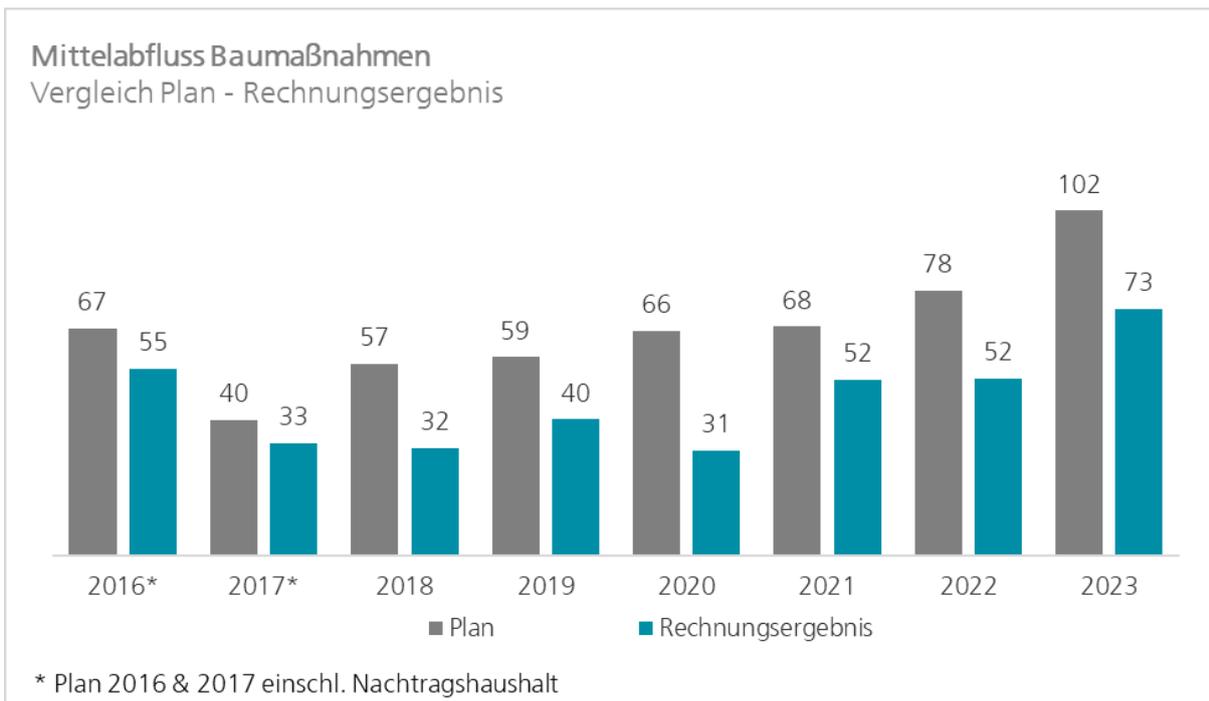
Die Übertragung der oben dargestellten **Ermächtigungsüberträge** vom Finanzhaushalt 2023 in den Finanzhaushalt 2024 führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts 2024 in Höhe von rd. **26,1 Mio. €**. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in 2024 (Investitionsauszahlungen 154,9 Mio. € abzgl. investive Einzahlungen 66,8 Mio. €) von **88,1 Mio. €** wird dadurch auf **114,2 Mio. €** erhöht.

Um die Finanzierung der Ermächtigungsüberträge in 2024 gewährleisten zu können, muss bei einem vollständigen Mittelabfluss auch die Kreditermächtigung aus 2023 in Anspruch genommen werden. Diese gilt gem. § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 genehmigt wurde.

Fazit und Ausblick

Im Haushalt 2024 sind rd. 154,9 Mio. € für Investitionen veranschlagt. Zusammen mit den Ermächtigungsüberträgen aus 2023 i.H. v. rd. 32,6 Mio. € steht im Jahr 2024 ein **Investitionsvolumen von rd. 187,5 Mio. € zur Verfügung.**

Das **Investitionsvolumen der Baumaßnahmen** erhöht sich durch die Ermächtigungsüberträge vom ohnehin hohen Niveau von **107,2 Mio. € um 30,2 Mio. € auf 137,4 Mio. €**. Vergleicht man diesen Wert mit den Rechnungsergebnissen der Baumaßnahmen in den Vorjahren, ist absehbar, dass die Abarbeitung dieses Volumens für die Verwaltung in 2024 trotz größter Bemühungen und Anstrengungen - wie bereits in den Vorjahren - **nicht realistisch** ist. Dennoch erhöht sich das geplante Investitionsvolumen jedes Jahr erneut, da die Investitionsstrategie ein deutlich zu ambitioniertes Programm vorgibt.



Um sicherzustellen, dass der städtische Haushalt auch in den kommenden Jahren weiterhin genehmigungsfähig ist, ist es erforderlich, das Investitionsvolumen und die hierfür erforderlichen Kreditaufnahmen zur Haushaltsplanung 2025 nochmals kritisch zu hinterfragen und - wie vom Regierungspräsidium Tübingen in den vergangenen Jahren wiederholt gefordert - auf ein **maßvolles** und **angemessenes Volumen zu reduzieren**.

Sollten die Kreditverpflichtungen in den kommenden Haushaltsjahren nicht im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm stehen, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor, die vorgesehenen Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren zu kürzen.